
Reglement über die Gebühren für das Parkieren auf öffentlichem Grund

(vom 9.3.2005)

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1	Geltungsbereich und Inhalt	2
Art. 2	Verwendung der Gebühren	2

II. Gebühren für das Dauerparkieren

Art. 3	Gebührenzeiten	2
Art. 4	Gebührenpflicht.....	3
Art. 5	Rechtsstellung des Fahrzeughalters	3
Art. 6	Gebührenhöhe	3
Art. 7	Gebührenerhebung	4
Art. 8	Rechtsschutz.....	4
Art. 9	Strafbestimmung	4

III. Gebühren für das zeitlich beschränkte Parkieren

Art. 10	Gebührenpflicht.....	4
Art. 11	Kurzfristiges Parkieren.....	4
Art. 12	Gebührenhöhe	4
Art. 13	Gebührenerhebung	5
Art. 14	Strafbestimmung	5

IV. Schlussbestimmungen

Art. 15	Vollzug.....	5
Art. 16	Vorbehalt.....	5
Art. 17	Aufhebung von Vorschriften.....	5
Art. 18	Inkrafttreten.....	6

Die Einwohnergemeinde Nottwil erlässt gestützt auf die §§ 27 und 28 des Strassengesetzes (StrG) vom 21. März 1995 folgendes Reglement über die Gebühren für das Parkieren auf öffentlichem Grund im Gemeindegebiet Nottwil:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Geltungsbereich und Inhalt

- ¹ Das Reglement gilt für die Bahnhofstrasse, die an die Bahnhofstrasse anstossenden Grundstücke und den Parkplatz Seefeld. Bei einmaligen Grossanlässen auf dem Gemeindegebiet von Nottwil gilt das Reglement während der Dauer des Anlasses zusätzlich für die öffentlichen Parkplätze Zentrum Sagi/Kirchmatte, Krone und Schulhaus. Der Gemeinderat legt fest, welche Ereignisse einmalige Grossanlässe im Sinne dieses Reglementes sind.
- ² Es regelt die Gebühren für das Dauerparkieren und das zeitlich beschränkte Parkieren von Fahrzeugen, ausgenommen Fahrräder und Motorfahräder, auf öffentlichem Grund.
- ³ Fahrzeuge dürfen auf den diesem Reglement unterworfenen Parkplatz nur innerhalb der markierten Parkfelder abgestellt werden.
- ⁴ Die Gebührenansätze für die Parkplätze basieren auf Vollkostenrechnungen.

Art. 2

Verwendung der Gebühren

Die Gebühren sind für Erstellung, Ausbau, Erneuerung, Unterhalt, Betrieb und Subventionierung von öffentlichen Abstell- und Verkehrsflächen für Motorfahrzeuge und Fahrräder sowie für die Förderung des öffentlichen Verkehrs zu verwenden.

Art. 3

Gebührenzeiten

- ¹ Die Parkplatzgebühren sind während der ganzen Woche von 06.00 bis 24.00 Uhr zu entrichten.
- ² Die angebrochenen Stunden sind ganz zu bezahlen.

II. Gebühren für das Dauerparkieren

Art. 4 *Gebührenpflicht*

- ¹ Fahrzeughalter, die ihr Fahrzeug während mindestens eines Monats regelmässig während längerer Zeit auf öffentlichem Grund parkieren, haben eine monatliche Dauerparkiergebühr zu entrichten.
- ² Als regelmässiges Parkieren während längerer Zeit gilt ein mindestens dreimaliges Abstellen pro Woche während täglich mindestens vier Stunden in der Zeit von 07.00 bis 18.00 Uhr.

Art. 5 *Rechtsstellung des Fahrzeughalters*

- ¹ Die Entrichtung der Dauerparkiergebühr verschafft keinen Anspruch auf ein Parkfeld auf öffentlichem Grund.
- ² Polizeiliche Anordnungen nach dem Strassenverkehrsrecht gelten auch für Fahrzeughalter, die eine Dauerparkiergebühr entrichtet haben.

Art. 6 *Gebührenhöhe*

- | | <u>pro Monat</u> | <u>pro Jahr</u> |
|---|------------------|-----------------|
| ¹ Die Dauerparkiergebühr beträgt:
für das Dauerparkieren während mindestens vier Stunden von 06.00 bis 24.00 Uhr | Fr. 60.-- | Fr. 600.-- |
| ² Die reduzierte Dauerparkiergebühr für Besitzer von Monats- und Jahrespassepartout, General- und Streckenabonnements beträgt:
für das Dauerparkieren während mindestens vier Stunden von 06.00 bis 24.00 Uhr | Fr. 40.-- | Fr. 400.-- |
| ³ Die Dauerparkierkarten sind am Billettschalter der IG-Station SBB zu beziehen. Die Dauerparkierkarten sind gut sichtbar hinter der Frontscheibe zu hinterlegen. | | |
| ⁴ Sie verschaffen aber keinen Anspruch auf einen freien Parkplatz auf öffentlichem Grund. | | |

Art. 7
Gebührenerhebung

Die Gebührenerhebung richtet sich nach dem kantonalen Gebührengesetz.

Art. 8
Rechtsschutz

Der Gemeinderat erlässt nötigenfalls einen beschwerdefähigen Entscheid über die Gebührenpflicht und die Gebührenhöhe. Der Rechtsschutz richtet sich nach dem Gebührengesetz.

Art. 9
Strafbestimmung

Auf die Gebührenhinterziehung sind die Strafbestimmungen des Gebührengesetzes anwendbar.

III. Gebühren für das zeitlich beschränkte Parkieren

Art. 10
Gebührenpflicht

Wer ein Fahrzeug auf einem entsprechend gekennzeichneten Parkfeld auf öffentlichem Grund abstellt, hat eine Gebühr zu entrichten.

Art. 11
Kurzfristiges Parkieren

Als kurzfristiges Parkieren gilt das Parkieren bis zu einer Parkdauer von sechs Stunden.

Art. 12
Gebührenhöhe

Die Gebühr für das kurzfristige Parkieren beträgt von Montag bis Sonntag, jeweils von 06.00 bis 24.00 Uhr:

1 Stunde	Fr.	1.--
2 Stunden	Fr.	2.--

3 Stunden	Fr.	3.--
4 Stunden	Fr.	4.--
5 Stunden	Fr.	5.--
6 Stunden	Fr.	6.--

Die Gebühren werden bis 6 Stunden erhoben. Dies entspricht dem Tagesansatz. Für jede weitere Stunde ist keine zusätzliche Gebühr zu entrichten.

Art. 13
Gebührenerhebung

Die Gebühren werden mit zentralen Parkuhren oder durch einen vom Gemeinderat beauftragten Parkplatzdienst erhoben.

Art. 14
Strafbestimmung

Übertretungen oder Zuwiderhandlungen werden nach dem Strassenverkehrsrecht im Ordnungsbussenverfahren geahndet.

IV. Schlussbestimmungen

Art. 15
Vollzug

Der Vollzug dieses Reglements obliegt dem Gemeinderat.

Art. 16
Vorbehalt

Das Strassenverkehrsrecht bleibt vorbehalten.

Art. 17
Aufhebung von Vorschriften

Mit Inkrafttreten dieses Reglements werden sämtliche bisherigen Vereinbarungen über die Gebühren für das Parkieren auf öffentlichem Grund aufgehoben.

Art. 18
Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement tritt mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

Nottwil, 9. März 2005

GEMEINDERAT NOTTWIL

Robert Arnold
Gemeindepräsident

Georges Stalder
Gemeindeschreiber

Dieses Reglement wurde von der Gemeindeversammlung am 9. Mai 2005 beschlossen.
Es wurde vom Regierungsrat mit Entscheid Nr. 779 vom 5. Juli 2005 genehmigt.